

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17. Februar 2009**Asyl in Bremen – Entwicklung der Asylerst- und Folgeanträge und Entscheidungen und die rechtliche, finanzielle und menschliche Situation**

Das Recht auf Asyl ist nicht nur das einzige Recht, das Bestandteil des deutschen Grundgesetzes (§ 16 a GG) ist und nur Ausländerinnen und Ausländern zusteht, sondern es ist auch ein universelles Menschenrecht und verankert im Völkerrecht (Genfer Flüchtlingskonvention [GFK]) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Artikel 33 Abs. 1 (Non-Refoulement) der GFK entspricht § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), dem Verbot der Abschiebung oder sogenanntem „Kleinen Asyl“. Dass das Recht auf Asyl in der deutschen Verfassung festgeschrieben ist, stellt eine große Ausnahme dar und ist bedingt durch den geschichtlichen Hintergrund. Dennoch wird ein Großteil aller Asylanträge abgelehnt und das Aufenthalts- und Zuwanderungsrecht immer restriktiver gestaltet. Die Zahl der Asylerst- und Folgeanträge ist seit dem Jahr 1995 um ca. 80 % zurückgegangen. Gründe hierfür gibt es mehrere, als ausschlaggebend kann u. a. das sogenannte Dublin-Verfahren gewertet werden, das regelt, dass ein Flüchtling nur einmal im Gebiet der EU einen Antrag auf Asyl stellen kann, und zwar im Ersteinreiseland.

Die Anerkennungsquote nach § 16 a GG liegt bei ca. 1 %, Entscheidungen nach § 60 AufenthG haben sich seit dem Irak-Krieg zwar vermehrt, lagen im Jahr 2006 jedoch auch nur bei etwas über 5 %.

Volljährige Asylbewerberinnen und -bewerber werden zwischen den Bundesländern verteilt (nach § 45 Asylverfahrensgesetz [AsylVfG]). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dagegen bleiben in Bremen. Sie werden in Einrichtungen für minderjährige Flüchtlinge (zwischen 14 und 18 Jahren) oder in Einzelunterbringung betreut (analog Kinder- und Jugendhilfegesetz [KJHG]), während erwachsene Flüchtlinge für mindestens 36 Monate in sogenannten Übergangswohnrichtungen wohnen müssen. Flüchtlinge erhalten verminderte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und haben keinen oder einen sehr erschwerten Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (§ 61 AsylVfG).

Abgelehnte Asylanträge, die meistens in eine Ausreisepflicht resultieren, gehen in eine Aussetzung der Abschiebung (Duldung) über, wenn rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse bestehen, und die Duldungen gehen häufig in eine Ketten-duldung über.

Wir fragen den Senat:

- I. Verfahren und rechtliche Situation
 1. Wie viele Asylanträge wurden im Land Bremen seit 1. Januar 1999 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Erst- und Folgeanträgen, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?
 2. Wie viele der Antragsteller seit dem 1. Januar 1999 waren minderjährig (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Antragstellung, Herkunftsland und Alter)?
 3. Wie viele der Asylanträge der Personengruppen aus Fragen 1 und 2 wurden seit dem 1. Januar 1999 nach § 16 a GG anerkannt (bitte aufschlüsseln nach Alter bzw. volljährig/minderjährig, Entscheidungsjahr, Herkunftsland, Geschlecht)?

4. Über wie viele der in Fragen 1 und 2 genannten Personengruppen wurde seit dem 1. Januar 1998 nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 60 Abs. 1 bzw. § 51 AuslG) entschieden (bitte nach Entscheidungsjahr, Herkunftsland, Alter und Geschlecht differenzieren)?
5. Wie viele Flüchtlinge, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 (bzw. § 53 AuslG, sogenannter subsidiärer Schutz) festgestellt wurde, leben bzw. lebten seit dem 1. Januar 1999 in Bremen (bitte aufschlüsseln nach Alter bzw. volljährig/minderjährig, Entscheidungsjahr, Herkunftsland, Geschlecht)?
6. Wie viele der Erst- und Folgeanträge wurden als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt (bitte Summe und Quote der beiden Ablehnungskategorien und nach Jahr differenzieren)?
7. Bei wie vielen abgelehnten Asylanträgen wurde Einspruch oder Widerspruch eingereicht (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Ablehnungsbegründung, Hergang und Resultat)?
8. Welche Aufenthaltsstatus folgten auf die Entscheidungen über die Asylerst- und Folgeanträge? Wie viele der abgelehnten Asylanträge gingen in eine Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60 a AufenthG bzw. § 54 AuslG über (bitte aufschlüsseln nach Jahr, vorherigem Status, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?
9. Bei wie vielen der in Fragen 3, 4 und 5 genannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus seit dem 1. Januar 1999 anhängig (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Status/Personengruppe, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?
10. Wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrages (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Erst- und Folgeanträgen)?
11. Wie viele Personen leben bzw. lebten seit dem 1. Januar 1999 in Bremen, deren Flüchtlingsstatus bereits widerrufen worden ist, und über welchen Status verfügten sie (bitte differenzieren nach Jahr, vorherigem Status, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?
12. Wie viele jüdische Kontingentflüchtlinge leben bzw. lebten sei 1. Januar 1999 in Bremen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Aufenthaltsstatus, Alter und Geschlecht differenzieren)?

II. Finanzielle Situation

13. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete in Bremen erhielten seit dem 1. Januar 1999 Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (jeweils bitte aufschlüsseln nach Jahr, Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Herkunftsland, Alter und Geschlecht):
 - a) nach § 1 a AsylbLG (Anspruchseinschränkung)?
 - b) nach § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen)?
 - c) nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen)?
14. Wie wird bzw. wurde die Einstufung in § 1 a AsylbLG seit dem 1. Januar 1999 begründet? Wie oft wurde die Einstufung überprüft, und wie lange dauerte die durchschnittliche Einstufung in § 1 a (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?
15. Wird bzw. wurde den Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 1 a AsylbLG eine spätere Einstufung in § 2 AsylbLG gewährt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)? Wenn nicht, auf welcher rechtlichen Basis und mit welcher Begründung?
16. Wie lange hielten sich die Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 2 AsylbLG zum Zeitpunkt der Einstufung in § 2 schon in Bremen bzw. Deutschland auf (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Einstufung in § 2 AsylbLG)? Wurde unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Aufenthaltszeit vor dem 18. Lebensjahr angerechnet?

17. Welcher Betrag steht den jeweiligen Personen konkret zur Verfügung:
- alleinstehenden Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 1 a AsylbLG?
 - alleinstehenden Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 2 AsylbLG?
 - alleinstehenden Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 3 AsylbLG (bitte aufschlüsseln nach Alter [unter 14 Jahren, von 14 bis 18 Jahre und über 18 Jahre])?

III. Menschliche Situation

18. Wie viele Übergangswohnheime gibt bzw. gab es im Land Bremen (bitte auflisten nach Stadtteil), und wie viele Menschen lebten/leben seit dem 1. Januar 1999 jeweils in ihnen (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?
19. Wie viele Wohneinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt bzw. gab es seit dem 1. Januar 1999 im Land Bremen (bitte aufschlüsseln nach Stadtteil und Jahr)? Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden/werden in Einzelunterbringung betreut (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Geschlecht)?
20. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist davon auszugehen, dass sie unter Traumata leiden. Wie werden diese behandelt, und ist die Behandlung nach Ansicht des Senats medizinisch und institutionell angemessen?
21. Wie viele der erwachsenen Flüchtlinge sind von psychischen Problemen betroffen? Werden diese nach Ansicht des Senats angemessen behandelt?
22. Wie viele Flüchtlinge in Bremen erhielten bzw. verfügen über eine Arbeitserlaubnis (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Erteilung, Aufenthaltsdauer, Alter und Geschlecht)?
23. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner von Übergangswohneinrichtungen erhielten eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG?
24. Wie stellt sich aus Sicht des Senats der Zugang zu Bildung und Ausbildung für minderjährige Flüchtlinge dar? Wie sehen die rechtlichen Möglichkeiten diesbezüglich aus?
25. Ist der Senat der Meinung, dass minderjährige und erwachsene Flüchtlinge in Bremen über einen angemessenen Zugang zu Mobilität verfügen (diese Frage bezieht sich nicht auf die rechtlichen Bewegungseinschränkungen)?
26. Wie gestaltet sich der Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung für Flüchtlinge in Bremen (bitte aufschlüsseln nach minderjährigen/volljährigen Flüchtlingen)? Sind sie berechtigt, Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen?
27. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben bzw. hatten seit dem 1. Januar 1999 Einzelvormünder (bitte aufschlüsseln nach Jahren)? Unternimmt der Senat hier Anstrengungen in eine bestimmte Richtung?
28. Wie beurteilt der Senat Patenschaftsprojekte, deren (potenzielle) Bedeutung für Flüchtlinge und deren Unterstützungswürdigkeit in Bremen?

Sirvan Cakici,
Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE.

D a z u

Antwort des Senats vom 17. März 2009

Vorbemerkung:

Die Zahl der Asylbewerber ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Im Jahr 2000 wurden im Bundesgebiet 117 648 Asylanträge gestellt. Im Jahr 2004 betrug die Zahl 50 152 und sank im Jahr 2008 auf 28 018. Die Zahl der im Land Bremen gestellten Asylanträge betrug im Jahr 2000 1114. Im Jahr 2004 sank die Zahl auf 529 und im Jahr 2008 auf 297.

Die Kleine Anfrage enthält eine Vielzahl von Detailfragen zu Asylverfahren. Soweit für das Land Bremen Zahlen vorliegen bzw. mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand ermittelt werden konnten, sind diese in der Antwort aufgeführt.

Zur Frage der sogenannten Kettenduldungen, auf die im Vorwort der Anfrage Bezug genommen wird, wird auf die Antwort des Senats auf die Große Anfrage „Kettenduldungen im Lande Bremen“ der Fraktion DIE LINKE, vom 25. November 2008 verwiesen (Drucksache 17/658).

In der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage wird von den Fragestellern ausgeführt, dass Asylbewerber „keinen oder einen sehr erschwerten Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben“. Hierzu ist festzustellen, dass einem Asylbewerber gemäß § 61 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden darf, wenn er sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält. Nach Ablauf dieser Wartezeit darf eine Erlaubnis für die Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass sie zustimmungsfrei ist oder die Bundesanstalt für Arbeit im Einzelfall zugestimmt hat.

1. Wie viele Asylanträge wurden im Land Bremen seit 1. Januar 1999 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Erst- und Folgeanträgen, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?

Bezüglich der Zahl der Asylanträge wird auf die Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Land Bremen (Spalten 2 bis 4) verwiesen, die als Anlagen 1 bis 9 beigelegt sind. Sie weist auch aus, ob es sich um Erst- oder Folgeanträge handelt (Spalten 3 und 4) und enthält eine gesonderte Darstellung für die jeweiligen Herkunftsländer.

Für den Berichtszeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2008 liegen die Zahlen vor; der Jahrgang 1999 ist nicht verfügbar. Statistische Angaben, die eine Aufschlüsselung nach dem Alter ermöglichen, liegen nicht vor.

2. Wie viele der Antragsteller seit dem 1. Januar 1999 waren minderjährig (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Antragstellung, Herkunftsland und Alter)?

Statistische Angaben, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen, liegen nicht vor.

3. Wie viele der Asylanträge der Personengruppen aus Fragen 1 und 2 wurden seit dem 1. Januar 1999 nach § 16 a GG anerkannt (bitte aufschlüsseln nach Alter bzw. volljährig/minderjährig, Entscheidungsjahr, Herkunftsland, Geschlecht)?

Es wird auf die Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Land Bremen (Spalte 6) verwiesen, die dieser Vorlage als Anlagen 1 bis 9 beigelegt sind.

Für den Berichtszeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2008 liegen die Zahlen vor; der Jahrgang 1999 ist nicht verfügbar. Statistische Angaben, die eine Aufschlüsselung nach dem Alter und dem Entscheidungsjahr ermöglichen, liegen nicht vor.

4. Über wie viele der in Fragen 1 und 2 genannten Personengruppen wurde seit dem 1. Januar 1998 nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 60 Abs. 1 bzw. § 51 AuslG) entschieden (bitte nach Entscheidungsjahr, Herkunftsland, Alter und Geschlecht differenzieren)?

Es wird auf die Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Land Bremen (Spalte 7) verwiesen, die dieser Vorlage als Anlagen 1 bis 9 beigelegt sind.

Für den Berichtszeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2008 liegen die Zahlen vor; die Jahrgänge 1998 und 1999 sind nicht verfügbar. Statistische Angaben, die eine Aufschlüsselung nach dem Alter und dem Entscheidungsjahr ermöglichen, liegen nicht vor.

5. Wie viele Flüchtlinge, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 (bzw. § 53 AuslG, sogenannter subsidiärer Schutz) festgestellt wurde,

leben bzw. lebten seit dem 1. Januar 1999 in Bremen (bitte aufschlüsseln nach Alter bzw. volljährig/minderjährig, Entscheidungsjahr, Herkunftsland, Geschlecht)?

Nach § 25 Abs. 3 AufenthG soll einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Im Februar 2009 lebten im Land Bremen 165 Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG waren. Hiervon waren 135 volljährig, 30 minderjährig, 84 weiblich und 81 männlich.

Herkunftsländer:

Herkunftsland	Zusammen
Türkei	32
Afghanistan	18
Serbien oder Kosovo	24
Sri Lanka	17
Iran, Islamische Republik	12
Somalia	6
Armenien	5
Irak	7
Serbien und Montenegro	4
Kongo, Demokratische Republik	6
Syrien, Arabische Republik	4
Bosnien und Herzegowina	2
Kosovo	2
Russische Föderation	2
Angola	2
Sierra Leone	2
Weißrussland	1
Serbien	1
Algerien	1
Kongo	1
Sudan	1
Togo	1
Indien	1
Libanon	1
Sonstige asiatische Gebiete	1
Staatenlos	1
Ungeklärt/nicht zugeordnet	10
Zusammen	165

Die oben genannten Speichersachverhalte wurden erst mit dem Zuwanderungsgesetz im Jahr 2005 eingeführt. Die Daten der Personen, die Abschiebeschutz nach § 53 Ausländergesetz erhalten haben, können daher nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand durch Auswertung einzelner Ausländerakten ermittelt werden.

Hinzu kommen Personen, die unabhängig von der Feststellung eines Abschiebeverbotes aus anderen Gründen einen Aufenthaltstitel erhalten haben.

Weitere Daten liegen nicht vor.

6. Wie viele der Erst- und Folgeanträge wurden als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt (bitte Summe und Quote der beiden Ablehnungskategorien und nach Jahr differenzieren)?

Es wird auf die Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Land Bremen (Spalte 9) verwiesen, die dieser Vorlage als Anlagen 1 bis 9 beigelegt sind.

Eine differenzierte Erfassung, ob der Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, erfolgt nicht.

7. Bei wie vielen abgelehnten Asylanträgen wurde Einspruch oder Widerspruch eingereicht (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Ablehnungsbegründung, Hergang und Resultat)?

Nach § 11 AsylVfG findet zu Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz kein Widerspruchsverfahren statt. Zulässiges Rechtsmittel ist ohne Vorverfahren sogleich die Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Zur Beantwortung der Frage werden deshalb in der folgenden Übersicht zunächst die Zahlen der in den Jahren 1999 bis 2008 eingegangenen Klagen sowie der in diesen Jahren erledigten Klagen genannt. Zum Resultat der Verfahren können aus der Justizstatistik die Zahlen der Verfahren, in denen die Klägerin oder der Kläger Erfolg hatte (Stattgabe) oder einen Teilerfolg hatte (teilweise Stattgabe, Abweisung und Ablehnung) sowie der erfolglosen Verfahren (Abweisung/Ablehnung), angegeben werden.

In den Zeilen zu den Zahlen der Klagrücknahmen bis zu den sonstigen Erledigungsarten sind die Verfahren erfasst, die nicht mit einer Entscheidung in der Sache geendet haben, zu denen also auch keine Aussage zu den Resultaten möglich ist.

Verwaltungsgericht Asylsachen	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Eingegangene Klagen	1101	712	820	858	534	569	709	186	178	133
Erledigte Klagen	1360	1125	787	769	587	559	343	266	265	190
Die Verfahren wurden erledigt durch										
Stattgabe	284	70	71	50	43	17	19	13	26	6
Teilweise Stattgabe, Abweisung und Ablehnung	167	48	45	58	48	26	12	10	33	7
Abweisung/Ablehnung	357	554	377	345	260	306	163	91	80	40
Zurücknahme	391	324	190	199	181	136	109	94	62	42
Verweisung an ein anderes Gericht	5	8	8	2	5	1	1	0	1	1
Hauptsacheerledigung	24	37	28	14	6	6	11	9	47	72
Verbindung mit einer anderen Sache	128	80	63	100	42	65	26	21	15	22
Sonstige Erledigungsart	4	4	5	1	2	2	2	28	1	0

Zum sonstigen Hergang der Verfahren und zu den Gründen ablehnender Entscheidungen wären Angaben nur nach einer Analyse der zahlreichen einzelnen Verfahrensakten möglich, die mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar ist.

8. Welche Aufenthaltsstatus folgten auf die Entscheidungen über die Asylerst- und Folgeanträge? Wie viele der abgelehnten Asylanträge gingen in eine Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60 a AufenthG bzw. § 54 AuslG über (bitte aufschlüsseln nach Jahr, vorherigem Status, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?

Der Aufenthaltsstatus nach Entscheidung über Asylerst- und Folgeanträge ist abhängig von der im Asylverfahren getroffenen Entscheidung. Nach dem bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 geltenden Asylverfahrensgesetz und dem Ausländergesetz konnte als aufenthaltsrechtlicher Status die unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsbefugnis sowie die Erteilung einer Duldung in Betracht kommen. Mit Inkrafttreten des Aufent-

haltsgesetzes sind dies nunmehr Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Aufenthaltsgesetz oder Duldungen nach § 60 a Aufenthaltsgesetz.

Der Status unmittelbar nach der Entscheidung im Asylverfahren wird statistisch nicht erfasst.

9. Bei wie vielen der in Fragen 3, 4 und 5 genannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus seit dem 1. Januar 1999 anhängig (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Status/Personengruppe, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?

Es wird auf die Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Land Bremen (Spalte 25) verwiesen, die dieser Vorlage als Anlagen 1 bis 9 beigefügt sind.

Statistische Angaben, die eine Aufschlüsselung nach Jahr, Status/Personengruppe und Alter ermöglichen, liegen nicht vor.

10. Wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrages (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Erst- und Folgeanträgen)?

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

11. Wie viele Personen leben bzw. lebten seit dem 1. Januar 1999 in Bremen, deren Flüchtlingsstatus bereits widerrufen worden ist, und über welchen Status verfügten sie (bitte differenzieren nach Jahr, vorherigem Status, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

12. Wie viele jüdische Kontingentflüchtlinge leben bzw. lebten seit dem 1. Januar 1999 in Bremen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Aufenthaltsstatus, Alter und Geschlecht differenzieren)?

Die Aufnahme jüdischer Emigrantinnen und Emigranten erfolgte bis 2005 aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991. Diesem Personenkreis wurde in der Regel eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 richtet sich der aufenthaltsrechtliche Status nach § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG. Eine gesonderte Erfassung von jüdischen Kontingentflüchtlingen, denen nach dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, erfolgt nicht.

Seit 1. Januar 1991 bis zum Stichtag 31. Dezember 2008 wurden insgesamt 2383 Aufnahmezusagen durch das Land Bremen erteilt. Eingereist sind seit dieser Zeit 2183 Personen.

Weitere Daten liegen nicht vor, sodass eine detaillierte Aufschlüsselung nicht möglich ist.

13. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete in Bremen erhielten seit dem 1. Januar 1999 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (jeweils bitte aufschlüsseln nach Jahr, Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Herkunftsland, Alter und Geschlecht):

- a) nach § 1 a AsylbLG (Anspruchseinschränkung)?
- b) nach § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen)?
- c) nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen)?

Von 1999 bis 2007 erhielten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wie folgt:

Monat Januar/Empfängerinnen und Empfänger

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Empfänger Bremen	3805	4088	3745	3777	3663	3727	3411	3345	3468
Empfänger Bremerhaven	k. A.	769	755	794	810	798	783	741	655
Gesamt		4857	4500	4571	3744	4525	4194	4086	4123

Quelle: Standardauswertung PROSOZ (Programmierte Sozialhilfe)/Sozialamt Bremerhaven.

Eine Darstellung der Empfängerinnen und Empfänger nach § 2 und § 3 AsylbLG ist ab 2006 bzw. 2008 möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungszeiträume werden die Daten für die Stadtgemeinde Bremerhaven und für die Stadtgemeinde Bremen getrennt dargestellt.

	Bremerhaven			Bremen
	2006	2007	2008	Januar 2008
Empfänger nach § 2 AsylbLG	379	268	140	1601
Empfänger nach § 3 AsylbLG	362	387	338	1375
Gesamt	741	655	478	2976

Quelle: Standardauswertung OPEN PROSOZ/Sozialamt Bremerhaven.

Statistische Auswertungen der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem AsylbLG nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Herkunftsland, Alter und Geschlecht liegen nicht vor. Ebenso liegen zu den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach § 1 a AsylbLG keine eigenständigen Erfassungen vor; sie sind unter § 3 AsylbLG erfasst.

14. Wie wird bzw. wurde die Einstufung in § 1 a AsylbLG seit dem 1. Januar 1999 begründet? Wie oft wurde die Einstufung überprüft, und wie lange dauerte die durchschnittliche Einstufung in § 1 a (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Die Begründung für eine Anspruchseinschränkung ergibt sich aus § 1 a Ziffer 2 AsylbLG sowie aus der fachlichen Weisung des Amtes für Soziale Dienste zum 1. Mai 2008. Die Einstufung wird dreimonatlich durch Nachfrage bei der Ausländerbehörde überprüft. Die Dauer der durchschnittlichen Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG und eine jährliche Aufschlüsselung werden statistisch nicht erhoben.

15. Wird bzw. wurde den Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 1 a AsylbLG eine spätere Einstufung in § 2 AsylbLG gewährt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)? Wenn nicht, auf welcher rechtlichen Basis und mit welcher Begründung?

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 1 a AsylbLG eine Einstufung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht erlangen können, solange die Kürzungsvoraussetzungen vorliegen. Eine statistische Erfassung liegt nicht vor.

16. Wie lange hielten sich die Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 2 AsylbLG zum Zeitpunkt der Einstufung in § 2 schon in Bremen bzw. Deutschland auf (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Einstufung in § 2 AsylbLG)? Wurde unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Aufenthaltszeit vor dem 18. Lebensjahr angerechnet?

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher zum Zeitpunkt der Höherstufung 36 Monate Leistungen bezogen haben. Seit dem 1. April 2008 wurde die Vorbezugszeit auf 48 Monate angehoben. Eine Aufschlüsselung liegt nicht vor. Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird die Dauer des Bezuges von Leistungen vor dem 18. Lebensjahr angerechnet.

17. Welcher Betrag steht den jeweiligen Personen konkret zur Verfügung:
- alleinstehenden Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 1 a AsylbLG?
 - alleinstehenden Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 2 AsylbLG?
 - alleinstehenden Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 3 AsylbLG (bitte aufschlüsseln nach Alter [unter 14 Jahre, von 14 bis 18 Jahre und über 18 Jahre)?
- a) Alleinstehende Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 1 a AsylbLG erhalten gegenüber den Leistungen nach § 3 AsylbLG eine um den Barbetrag von 40,90 € monatlich gekürzte Leistung.

- b) Alleinstehende Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG erhalten Leistungen analog der Regelsätze der Sozialhilfe in Höhe von 351 €.
- c) Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG erhalten die nachstehenden Leistungen:

Tabelle über Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG ab 1. Januar 2002

	Haushalts- vorstände und Allein- stehende in €	Haushalts- angehörige ab 14 Jahre in €	Haushalts- angehörige von 7 bis 13 Jahre in €	Haushalts- angehörige bis 6 Jahre in €
Wert der Grundleistung ins- gesamt (ohne Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse)	184,07	158,50	158,50	112,48
Anteil Ernährung	115,04	109,93	109,93	71,58
Anteil Energie	25,05	12,78	12,78	12,78
Sonstiger hauswirtschaft- licher Anteil	13,29	7,67	7,67	7,67
Anteil Körperpflege, Gesundheitspflege	10,23	7,67	7,67	7,67
Anteil Bekleidung	20,45	20,45	20,45	15,34

Da Haushaltsenergie und Bekleidung stets als Sachleistung bzw. mit Kostenübernahmescheinen gewährt werden, können maximal folgende Beträge dieser Grundleistung als Geldleistung gewährt werden:

	Haushalts- vorstände und Allein- stehende in €	Haushalts- angehörige ab 14 Jahre in €	Haushalts- angehörige von 7 bis 13 Jahre in €	Haushalts- angehörige bis 6 Jahre in €
Geldleistung ohne Energieanteil	138,56	125,27	125,27	84,36

Zusätzlich ist als Geldleistung der Betrag für persönliche Bedürfnisse nach § 3 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG zu bewilligen:

	Haushalts- vorstände und Allein- stehende in €	Haushalts- angehörige ab 14 Jahre in €	Haushalts- angehörige von 7 bis 13 Jahre in €	Haushalts- angehörige bis 6 Jahre in €
	40,90	40,90	20,45	20,45

18. Wie viele Übergangwohnheime gibt bzw. gab es im Land Bremen (bitte auflisten nach Stadtteil), und wie viele Menschen lebten/leben seit dem 1. Januar 1999 jeweils in ihnen (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Die Anzahl der Übergangwohnheime sowie die jeweilige Belegung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Stichtag ist immer der 1. Januar des jeweiligen Jahres:

Stadt-/Orsteil	1999		2000		2001		2002		2003	
Blumenthal	4	112	4	119	4	127	4	126	4	126
Farge/Rekum	2	111	2	113	2	119	2	125	2	95
Ve gesack	2	106	2	109	2	108	2	115	2	145
Burglesum	3	330	3	318	3	317	3	446	3	357
Gröpelingen	2	141	2	143	1	42	1	43	1	43
Walle	1	87	1	89	1	90	1	90	0	0
Mitte	1	58	1	62	1	61	2	54	2	99
Neustadt	2	79	2	78	2	82	2	86	2	85
Huchting	2	136	2	139	2	140	2	162	2	141

Stadt-/Ortsteil	1999		2000		2001		2002		2003	
Hemelingen/Hastedt	2	269	2	280	2	287	2	309	2	302
Horn-Lehe	2	140	2	144	2	154	2	127	2	147
Osterholz	1	76	1	86	1	86	1	94	1	91
Obervieland	1	115	1	110	1	149	1	176	1	140
Gesamt	25	1760	25	1790	24	1762	25	1953	24	1771
Bremerhaven	3	206	3	207	3	233	3	278	5	236
Gesamt Land	28	1966	28	1997	27	1995	28	2231	29	2007

Stadt-/Ortsteil	2004		2005		2006		2007		2008	
Blumenthal	3	91	3	49	1	23	1	42	1	34
Farge/Rekum	2	137	1	45	1	42	1	38	0	0
Veegesack	2	150	2	129	2	128	1	42	1	50
Burglesum	3	322	2	165	1	29	1	25	1	24
Gröpelingen	1	40	1	34	0	0	0	0	0	0
Walle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mitte	2	95	2	95	1	30	1	28	1	24
Neustadt	2	83	2	63	0	0	0	0	0	0
Huchting	1	89	1	112	1	123	1	134	1	107
Hemelingen/Hastedt	2	303	1	228	1	204	1	201	1	163
Horn-Lehe	2	147	1	73	1	61	0	0	0	0
Osterholz	1	91	1	75	1	71	1	52	0	0
Obervieland	1	112	1	121	1	81	1	65	1	68
Gesamt	22	1660	18	1189	11	792	9	627	7	470
Bremerhaven	4	177	4	181	4	171	4	136	4	109
Gesamt Land	26	1837	22	1370	15	963	13	763	11	579

19. Wie viele Wohnrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt bzw. gab es seit dem 1. Januar 1999 im Land Bremen (bitte aufschlüsseln nach Stadtteil und Jahr)? Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden/werden in Einzelunterbringung betreut (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Geschlecht)?

In der Stadtgemeinde Bremen gab es im Berichtszeitraum drei Einrichtungen für den Personenkreis der männlichen unbegleiteten Flüchtlinge, wobei Aufnahmen in der Regel ab einem Alter von 14 Jahren dort erfolgen. Die Einrichtungen befanden sich in den Stadtteilen Gröpelingen, Walle und Lesum. Die Einrichtung in Gröpelingen wurde Ende Juni 2004 aufgegeben. Jüngere Flüchtlinge und Mädchen werden nicht in diesen spezialisierten Einrichtungen untergebracht, sondern in allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen oder Pflegefamilien. Differenzierte Statistiken über diese Unterbringungen stehen nicht zur Verfügung, eine Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht kann nicht erfolgen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gab es im Berichtszeitraum eine Wohnrichtung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Die Einrichtung befand sich bis Januar 2006 im Stadtteil Fischereihafen und existiert seit Februar 2006 im Stadtteil Lehe. Dort wurden und werden alle minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge betreut. Es handelte sich durchgehend um männliche Flüchtlinge. Eine Einzelunterbringung erfolgte nicht.

20. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist davon auszugehen, dass sie unter Traumata leiden. Wie werden diese behandelt, und ist die Behandlung nach Ansicht des Senats medizinisch und institutionell angemessen?

Minderjährige Flüchtlinge sind in der Regel in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht und erhalten Leistungen nach dem SGB VIII. Krankenhilfe wird bzw. wurde nach dem SGB VIII durch die Jugendämter als Annexleistung gewährt. Seit dem 1. Oktober 2005 besteht eine Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V mit

der AOK, die den Personenkreis der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB VIII einschließt.

Der Personenkreis der minderjährigen Flüchtlinge in Jugendhilfemaßnahmen (Einrichtungen und Pflegefamilien) unterliegt keiner Einschränkung hinsichtlich der ärztlichen Versorgung. Sowohl im Rahmen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII als auch im Rahmen der Leistung durch die AOK steht der gesamte Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung.

Es gibt niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund liegt. Von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden Behandlungen in arabischer, englischer, türkischer und französischer Sprache angeboten. Die Inanspruchnahme von Krankenhilfeleistungen wurde und wird nicht statistisch erfasst. Es ist kein Fall bekannt, in dem ein Kind oder Jugendlicher trotz entsprechender Indikation eine notwendige medizinische Behandlung bzw. psychologische Betreuung nicht erhalten hat, weil es kein adäquates Angebot gegeben hat.

21. Wie viele der erwachsenen Flüchtlinge sind von psychischen Problemen betroffen? Werden diese nach Ansicht des Senats angemessen behandelt?

Hierzu sind keine Zahlen bekannt. Der Senat geht davon aus, dass eine angemessene Behandlung von Patientinnen und Patienten durch niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte, Kliniken und Institutionen wie REFUGIO erfolgt.

22. Wie viele Flüchtlinge in Bremen erhielten bzw. verfügen über eine Arbeitserlaubnis (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Erteilung, Aufenthaltsdauer, Alter und Geschlecht)?

Asylbewerberinnen und Asylbewerber können nach Maßgabe des § 61 AsylVfG einer Beschäftigung nachgehen (siehe Vorbemerkung).

Die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind, wird nicht gesondert erfasst.

23. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner von Übergangswohneinrichtungen erhielten eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG?

Die Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt durch die regionalen Sozialzentren bzw. das Sozialamt. Statistische Erhebungen werden hierüber nicht geführt.

24. Wie stellt sich aus Sicht des Senats der Zugang zu Bildung und Ausbildung für minderjährige Flüchtlinge dar? Wie sehen die rechtlichen Möglichkeiten diesbezüglich aus?

Es wird auf die Mitteilung des Senats vom 27. Mai 2008, Drucksache 17/417, „Bildung und Ausbildung für Kinder und Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus – Bericht über die ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) vom 21. Februar 2008“ verwiesen, die hier wiedergegeben wird:

Die neuen „Bremer Vereinbarungen 2008 bis 2010“ sehen vor, dass jeder ausbildungswillige und ausbildungsfähige junge Mensch ein Angebot auf einen Ausbildungsplatz, alternativ einer Einstiegsqualifizierung, erhält. Die rechtlichen Möglichkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz sollen genutzt werden, um der Wirtschaft zu ermöglichen, auch junge Menschen mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus für eine betriebliche Ausbildung zu gewinnen.

Schulische Bildung

Hinsichtlich der schulischen Ausbildung von geduldeten Kindern und Jugendlichen bestehen für die Dauer des geduldeten Aufenthalts keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen. Im Falle einer anstehenden Aufenthaltsbeendigung wird ein Schulabschluss oder die Beendigung einer Schulstufe durch Erteilung einer befristeten Duldung von in der Regel bis zu sechs Monaten ermöglicht; im Einzelfall sind längerfristige Duldungen möglich.

Berufliche Ausbildung

Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildung ist die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer, die seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 von der Ausländerbehörde zusammen mit dem Aufenthaltstitel erteilt wird. Bei der Prüfung durch die Ausländerbehörde werden die Agenturen für Arbeit intern beteiligt. Jede Duldung enthält sogenannte Nebenbestimmungen, die darüber Auskunft geben, ob dem Inhaber die Erwerbstätigkeit gestattet ist oder ob ein Arbeitsverbot besteht.

Im ersten Jahr des Aufenthalts in Deutschland gilt für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung nach wie vor ein Arbeitsverbot, um einer Verfestigung des Aufenthalts, die mit einer Erwerbstätigkeit verbunden sein kann, entgegenzuwirken.

Eine Beschäftigung darf gemäß § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung auch nicht erlaubt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht vollzogen werden können, die die Ausländerin oder der Ausländer zu vertreten haben. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Abschiebungshindernis durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeigeführt wurde.

Liegen diese Arbeitsverbote nicht vor, besteht grundsätzlich ein Zugang zum Arbeitsmarkt auch für Geduldete. Der Arbeitsmarktzugang und damit auch die Möglichkeit der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung ist für geduldete Jugendliche und junge Erwachsene durch das Richtlinienumsetzungsgesetz im August 2007 wesentlich erleichtert worden. Nach § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung kann einem seit einem Jahr im Bundesgebiet geduldeten Ausländer mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wobei eine Prüfung der Arbeitsmarktlage und der Beschäftigungsstruktur durch die Bundesagentur erfolgt. Arbeitssuchende mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Ausländer mit verfestigtem Aufenthaltsstatus werden vorrangig berücksichtigt.

Neu ist die Regelung, dass bei einem mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Zustimmung der Bundesagentur ohne die sogenannte Vorrangprüfung erfolgen kann.

Die geduldeten Ausländerinnen und Ausländer können dann auch grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Sie müssen allerdings die Aufhebung der für Geduldete nach § 61 AufenthG geltenden räumlichen Beschränkung beantragen. Die Beschäftigungsverfahrensverordnung, die das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländerinnen und Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung regelt, enthält im Übrigen eine Härtefallregelung. Danach kann die Zustimmung der Bundesagentur ohne Arbeitsmarktprüfung erfolgen, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben bestehen somit aufenthaltsrechtlich keine Einschränkungen bezüglich der Aufnahme und Durchführung einer Ausbildung. Etwas anderes gilt nur, wenn die Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bzw. kurzfristig erfolgen kann.

Studium

Für die Aufnahme eines Studiums gilt vergleichbar wie bei der Berufsausbildung, dass diese aufenthaltsrechtlich grundsätzlich nicht eingeschränkt wird, es sei denn, die Aufenthaltsbeendigung kann unmittelbar oder kurzfristig erfolgen.

Voraussetzung ist aber die Zulassungszusage einer Hochschule.

25. Ist der Senat der Meinung, dass minderjährige und erwachsene Flüchtlinge in Bremen über einen angemessenen Zugang zu Mobilität verfügen (diese Frage bezieht sich nicht auf die rechtlichen Bewegungseinschränkungen)?

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beinhalten auch einen persönlichen Barbetrag, der zu Mobilitätswegen verwendet werden kann. Um Mobilitätseinschränkungen zu verhindern, werden für Behördengänge in Bremen zusätzliche Fahrkarten für den ÖPNV ausgegeben.

Im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen werden die Kosten für eine Monatskarte aufgrund des Schulbesuches übernommen. Über einen Eigenanteil aus dem Taschengeld können die Jugendlichen die Schülerfahrkarte zur Netzkarte für das Stadtgebiet aufwerten. Diese Möglichkeit wird in der Regel wahrgenommen. Öffentliche Verkehrsmittel können genutzt werden. Weiterhin besteht durch die Möglichkeit der Teilnahme an Freizeitaktivitäten der Einrichtungen und Pflegeeltern ein Zugang zu Mobilität.

26. Wie gestaltet sich der Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung für Flüchtlinge in Bremen (bitte aufschlüsseln nach minderjährigen/volljährigen Flüchtlingen)? Sind sie berechtigt, Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen?

Auch minderjährige und volljährige Flüchtlinge haben grundsätzlich einen Beratungsanspruch nach dem Gesetz über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen, wenn sie ihren Wohnsitz in Bremen genommen haben, nicht über die finanziellen Mittel für die Kosten einer sonstigen Beratung verfügen und auch keine anderweitige Möglichkeit zu kostenloser Beratung haben. Für minderjährige Flüchtlinge kommen als anderweitige Beratungsmöglichkeit insbesondere die Angebote der Jugendhilfe in Betracht.

Sowohl volljährige als auch minderjährige Flüchtlinge sind berechtigt, für gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe zu beantragen. Asylverfahren sind allerdings gerichtskostenfrei. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe kommt deshalb nur hinsichtlich möglicher Anwaltskosten in Betracht, wenn die Sach- und Rechtslage so schwierig ist, dass die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

In asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sind Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr selbst antragsberechtigt; im Übrigen ist eine Vertretung des Minderjährigen, etwa durch einen Vormund oder eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger, erforderlich.

27. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben bzw. hatten seit dem 1. Januar 1999 Einzelvormünder (bitte aufschlüsseln nach Jahren)? Unternimmt der Senat hier Anstrengungen in eine bestimmte Richtung?

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Berichtszeitraum keine Einzelvormundschaften bekannt. Das Amt für Soziale Dienste Bremen unternimmt seit 2008 verstärkt Anstrengungen zur Vermittlung von Einzelvormündern und erarbeitet unter dieser Zielstellung zurzeit einen internen Handlungsleitfaden sowie eine entsprechenden fachliche Weisung. Neben den beim örtlichen Jugendamt geführten Amtsvormundschaften übernehmen inzwischen zunehmend Personen aus dem Einzelvormünderprojekt des DRK Vormundschaften auch für diese Zielgruppe, daneben Einzelpersonen des Vereins Fluchtraum e. V. Statistische Erfassungen der Einzelvormundschaften erfolgen seit April 2008. Danach bestehen in 2009 aktuell sechs Einzelvormundschaften. Zur weiteren Verstärkung von Einzelvormundschaften wird das Projekt beim DRK aus Jugendhilfemitteln der Stadtgemeinde Bremen gefördert.

28. Wie beurteilt der Senat Patenschaftsprojekte, deren (potenzielle) Bedeutung für Flüchtlinge und deren Unterstützungswürdigkeit in Bremen?

Patenschaftsmodelle für Flüchtlinge sind unterstützungswürdig und werden vom Senat grundsätzlich positiv beurteilt.

Anlagen

- BAMF – Statistik über Asylanträge im Land Bremen vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000
- BAMF – Statistik über Asylanträge im Land Bremen vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001
- BAMF – Statistik über Asylanträge im Land Bremen vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002
- BAMF – Statistik über Asylanträge im Land Bremen vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003
- BAMF – Statistik über Asylanträge im Land Bremen vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004
- BAMF – Statistik über Asylanträge im Land Bremen vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005
- BAMF – Statistik über Asylanträge im Land Bremen vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006
- BAMF – Statistik über Asylanträge im Land Bremen vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007
- BAMF – Statistik über Asylanträge im Land Bremen vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik		Berichtszeitraum: 01.01.2000 - 31.12.2000										Aufschlüsselung: Herkunftsländer										Bereich: Bremen			
		beziehen auf: Personen					beziehen auf: Verfahren					beziehen auf: Entscheidungen über Asylanträge					beziehen auf: Entscheidungen über Erstanträge							beziehen auf: Entscheidungen über Folgeanträge	
Aufschlüsselung nach Herkunftsländern und Geschlecht	G	ASylanträge		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						ANHÄNGIGE VERFAHREN		ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge						Entscheidungen über isolierte Anträge zu § 90 I/III AufenthG	
		insgesamt	davon Erstanträge	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 18a u. FamI.asyl)	Ge-währung von Flücht.-schutz gem. § 80 I AufenthG	Absch.-bungs-verb. gem. § 80 I/III, V/ VII AufenthG	Ableh-nungen (unbegr./ offens. unbegr. abgekl.)	sonstige Ver-fahren	aufgrund von Erst-anträgen	aufgrund von Folge-anträgen	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 18a u. FamI.asyl)	Ge-währung von Flücht.-schutz gem. § 80 I AufenthG	Absch.-bungs-verb. gem. § 80 I/III, V/ VII AufenthG	Ableh-nungen (unbegr./ offens. unbegr. abgekl.)	formelle Ver-fahren	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 18a u. FamI.asyl)	Ge-währung von Flücht.-schutz gem. § 80 I AufenthG	Absch.-bungs-verb. gem. § 80 I/III, V/ VII AufenthG	Ableh-nungen (unbegr./ offens. unbegr. abgekl.)	kein weite-rs Ver-fahren	formelle Ver-fahren	Entscheidungen über Widerufen-nahmen		
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Albanien	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
	W	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	5	-
Bosnien und Herzegowina	M	14	14	-	9	-	-	1	6	2	6	-	-	-	1	6	2	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	11	10	1	5	-	-	-	2	3	6	-	-	-	2	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	M	5	3	2	5	-	-	-	2	3	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	2	1	1	3	-	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Mazedonien	W	1	1	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Moldau (Republik)	M	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	7	5	2	9	-	-	-	7	2	2	-	-	-	6	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Polen	M	1	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	2	1	1	2	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rumänien	W	2	-	2	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Russische Föderation	M	22	22	-	32	-	-	-	13	19	8	-	-	-	-	13	19	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	25	25	-	26	-	-	-	15	11	11	-	-	-	-	15	11	-	-	-	-	-	-	-	-
Serbien und Montenegro	M	69	49	20	70	-	-	3	46	21	90	46	-	-	40	15	-	-	-	-	3	6	6	6	-
	W	113	73	40	113	1	-	3	68	41	116	49	1	-	1	63	23	-	-	2	5	17	1	28	-
Slowenien	W	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	M	74	47	27	98	25	4	-	31	38	10	1	20	4	-	28	5	5	-	-	3	33	-	1	1
	W	177	81	96	187	22	3	-	67	95	26	12	19	2	-	64	3	3	1	-	3	90	2	-	1
Ukraine	W	2	2	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weißrussland	M	5	3	2	6	-	-	-	4	2	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	24	21	3	24	-	-	-	21	3	5	-	-	-	-	20	-	-	-	-	-	1	2	1	-
Europa		558	360	198	599	48	7	7	290	247	281	108	40	6	2	271	82	8	1	5	19	160	5	42	2
Algerien	M	-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik	Berichtszeitraum: 01.01.2001 - 31.12.2001	bezogen auf: Personen
	Aufschlüsselung: Herkunftsländer	Bereich: Bremen

Aufschlüsselung nach Herkunftsland Geschlecht	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE						ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ERSTANTRÄGE						ENTSCHEIDUNGEN ÜBER FOLGEANTRÄGE						Entscheidungen über Ablehnung / Zurücknahme AufenthG				
	Insgesamt	davon Erst- anträge	Insgesamt	Anerken- nung als Asyl- rechtl. (Art. 18a u. Fam. Asyl)	Ge- währung Flücht- schutz gem. §80 I AufenthG	Abschle- tungsgem. §80 III/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. / offens. unbegr.)	aufgrund Erk- anträge	aufgrund Folge- anträge	Anerken- nung als rechtl. (Art. 18a u. Fam. Asyl)	Ge- währung Flücht- schutz gem. §80 I AufenthG	Abschle- tungsgem. §80 I AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. / offens. unbegr.)	formelle Verän- derung / Rück- nahme	Anerken- nung als rechtl. (Art. 18a u. Fam. Asyl)	Ge- währung Flücht- schutz gem. §80 I AufenthG	Abschle- tungsgem. §80 I AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. / offens. unbegr.)	kein weiteres Verfüh- ren	formelle Verän- derung / Rück- nahme		Entscheidungen über Ablehnung / Zurücknahme AufenthG			
																							4	5	6
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Angola	M	2	2	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	5	5	4	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gambia	W	2	1	1	2	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	
Ghana	M	6	3	3	5	-	-	2	3	1	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	3	-	-	-	
	W	3	2	1	2	-	-	2	-	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	
Guinea	W	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kamerun	W	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	
Kongo, Dem. Republik	M	6	6	-	9	-	-	4	-	3	-	-	-	4	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Marokko	W	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Nigeria	W	4	4	-	6	-	-	4	2	2	-	-	-	-	-	4	1	-	-	-	1	-	-	-	
Sierra Leone	M	4	4	-	6	-	-	-	1	4	-	-	-	-	-	5	1	-	-	-	-	-	-	-	
	W	46	45	1	71	-	-	-	4	5	-	-	-	-	-	67	3	-	-	-	1	-	-	1	
Somalia	W	1	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sudan	M	1	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	1	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Togo	M	3	1	2	3	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2	-	-	
	W	13	13	-	18	-	-	17	1	1	-	-	-	-	-	17	-	-	-	-	1	-	-	1	
Tunesien	W	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Afrika		127	108	19	159	-	-	4	26	28	1	-	-	4	-	128	7	-	-	-	18	1	-	2	
Afghanistan	M	8	2	6	7	5	2	-	-	2	7	-	-	-	-	-	-	5	2	-	-	-	-	-	
	W	12	5	7	11	5	3	2	1	3	7	1	2	2	2	-	-	4	1	-	-	-	1	-	
Armenien	M	2	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	2	-	2	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik		Berichtszeitraum: 01.01.2001 - 31.12.2001										Aufschlüsselung: Herkunftsländer										Bereich: Bremen							
		ASylanträge					Entscheidungen über Asylanträge					Anhängige Verfahren					Entscheidungen über Erstanträge					Entscheidungen über Folgeanträge							
Aufschlüsselung nach Herkunftsländern und Geschlecht	G	davon insgesamt		davon Folgeanträge		insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. §80 I AufenthG	Ablehnung verb. gem. §60 III, IV, VII abgr./ offens. unbegr. abgr./	sonstige Verfahren	aufgrund von Erstanträgen	aufgrund von Folgeanträgen	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. §80 I AufenthG	Ablehnung verb. gem. §60 III, IV, VII abgr./ offens. unbegr. abgr./	Ablehnung (unbegr. abgr./ offens. unbegr. abgr./)	Ablehnung (unbegr. abgr./ offens. unbegr. abgr./)	Ablehnung verb. gem. §60 III, IV, VII abgr./ offens. unbegr. abgr./	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. §80 I AufenthG	Ablehnung verb. gem. §60 III, IV, VII abgr./ offens. unbegr. abgr./	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. §80 I AufenthG	Ablehnung verb. gem. §60 III, IV, VII abgr./ offens. unbegr. abgr./	Ablehnung (unbegr. abgr./ offens. unbegr. abgr./)	keine weiteren Verfahren (z.B. Rücknahmen)	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über	
		insgesamt	3	4	5																								6
Spalte 1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			
Aserbaidschan	M	2	-	2	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	1	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
China	M	8	8	-	13	7	1	-	5	-	-	-	7	1	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	15	14	1	26	9	1	-	15	1	3	-	9	1	-	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Georgien	W	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Indien	W	4	2	2	4	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Irak	M	23	20	3	19	2	9	-	5	3	6	-	2	9	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	72	71	1	44	1	28	-	11	4	32	-	1	28	-	11	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Iran, Islamische Republik	M	40	33	7	36	8	8	-	19	1	13	5	8	6	-	19	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	80	74	6	90	15	11	-	59	5	26	1	14	8	-	57	3	1	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Jordanien	M	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	2	2	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Libanon	M	5	5	-	4	-	-	-	4	-	2	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	14	11	3	14	-	-	-	10	4	3	-	-	-	-	10	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Myanmar	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pakistan	M	2	-	2	2	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	29	19	10	28	-	1	-	18	9	2	1	-	-	-	18	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. asiatische Staatsangeh.	M	4	4	-	5	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	7	7	-	8	-	-	-	8	-	1	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sri Lanka	M	4	3	1	5	1	-	-	2	2	2	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	21	7	14	19	1	-	1	8	9	2	8	-	-	-	8	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Syrien, Arabische Republik	M	37	27	10	39	8	-	-	23	8	8	5	8	-	-	23	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	37	28	9	53	13	1	-	30	9	5	5	13	1	-	30	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thailand	M	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik Berichtszeitraum: 01.01.2002 - 31.12.2002 bezogen auf: Personen Aufschlüsselung: Herkunftsländer Bereich: Bremen

Aufschlüsselung nach Herkunftsländ und Geschlecht	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						ANHÄNGIGE VERFAHREN		ENTSCHEIDUNGEN über Einstränge						ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge						Entscheidungen über isolierte Anträge zu § 60 I/III AufenthG		
	insgesamt	davon Erstanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	Abschreibungsverbot gem. § 60 III, IV, VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. offens. unbegr. abgekl.)	sonstige Verfahren	aufgrund von Erstanträgen	aufgrund von Folgeanträgen	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	Abschreibungsverbot gem. § 60 III, IV, VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. offens. unbegr. abgekl.)	formelle Verfahren	Rücknahmen	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	Abschreibungsverbot gem. § 60 III, IV, VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. offens. unbegr. abgekl.)	formelle Verfahren	keine weiteren Verfahren		Rücknahmen (z.B. Rücknahmefähigkeit)	
																									2
Albanien	M	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	3	3	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bosnien und Herzegowina	M	3	1	2	5	-	-	3	-	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	5	2	3	6	-	-	3	1	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	W	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mazedonien	M	2	1	1	4	-	-	3	1	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	7	5	2	13	-	-	9	4	-	-	-	-	9	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Moldau (Republik)	M	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	6	2	4	6	-	-	4	2	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Russische Föderation	M	56	53	3	53	2	-	1	48	2	19	3	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	68	59	9	51	-	-	44	7	23	6	-	-	42	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Serbien und Montenegro	M	45	38	7	192	-	-	7	141	44	11	2	-	4	134	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	67	52	15	233	-	-	3	170	60	16	2	-	3	159	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	M	61	29	32	75	5	6	-	24	40	7	3	5	5	24	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	178	99	79	189	15	7	1	85	81	22	12	14	4	77	6	1	3	1	8	73	2	-	-	-
Ukraine	W	1	1	-	2	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	7	6	1	8	-	-	1	6	1	2	-	-	1	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weißrussland	M	32	31	1	38	-	-	1	33	4	3	-	-	1	33	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	543	384	159	881	22	14	13	578	254	105	30	21	10	9	543	27	1	4	4	35	223	4	95	34
Europa	M	1	1	-	3	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	16	15	1	20	-	-	16	4	2	-	-	-	16	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Algerien	M	3	3	-	3	-	-	3	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	15	14	1	15	-	-	14	1	1	-	-	-	14	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik	Berichtszeitraum: 01.01.2002 - 31.12.2002	bezogen auf: Personen	Aufschlüsselung: Herkunftsländer
			Bereich: Bremen

Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge							ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge					ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge					Entscheidungen über Wiederer- kennung nach AdenthG					
	insge- samt	davon Ers- anträge	davon regie- anträge	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a FamIASyl)	Ge- wäh- rung von Flüch- lings- schutz gem. §80 I AuthentG	Abschie- bungs- verbot gem. §80 AuthentG	Ableh- nun- gen (unbegr. offens. unbegr. abgebl.)	sonstige Verfah- ren betre- fend antrags- gen.	aufgrund von Folge- anträgen	aufgrund von Folge- anträgen	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a FamIASyl)	Ge- wäh- rung von Flüch- lings- schutz gem. §80 I AuthentG	Abschie- bungs- verbot gem. §80 AuthentG	Ableh- nun- gen (unbegr. offens. unbegr. abgebl.)	formelle Verfah- ren gem. §26 AuthentG	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a FamIASyl)	Ge- wäh- rung von Flüch- lings- schutz gem. §80 I AuthentG	Abschie- bungs- verbot gem. §80 AuthentG	Ableh- nun- gen (unbegr. offens. unbegr. abgebl.)		formelle Verfah- ren gem. §26 AuthentG	formelle Verfah- ren gem. §26 AuthentG	formelle Verfah- ren gem. §26 AuthentG	formelle Verfah- ren gem. §26 AuthentG	
																									insge- samt
G	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Staatenlos	4	4	-	12	1	1	-	8	2	2	-	1	1	-	-	8	2	-	1	-	-	-	-	-	-
Ungeklärt	-	-	-	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-
W	2	2	-	4	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	1	-	-	-
Unbekannt	7	7	-	22	1	1	-	13	7	4	-	1	1	-	-	13	6	-	1	-	-	1	-	-	-
Herkunftsländer gesamt	1.028	790	238	1.402	55	57	20	910	360	246	59	54	48	15	866	52	9	1	9	5	44	304	4	115	42

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik Berichtszeitraum: **02.01.2003 - 31.12.2003** bezogen auf: **Personen** Aufschlüsselung: **Herkunftsländer** Bereich: **Bremen**

Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						ANHÄNGIGE VERFAHREN				ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge						Entscheidungen über isolierte Anträge zu § 60 I/III/VII AufenthG			
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Ablehnung (unbegl./offens. unbegr. abgekl.)	sonstige Verfahren	aufgrund von Erstanträgen	aufgrund von Folgeanträgen	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Ablehnung (unbegl./offens. unbegr. abgekl.)	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Ablehnung (unbegl./offens. unbegr. abgekl.)	Ablehnung (unbegl./offens. unbegr. abgekl.)	kein weiteres Verfahren (z.B. Rücknahmen)	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Ablehnung (unbegl./offens. unbegr. abgekl.)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Ablehnung (unbegl./offens. unbegr. abgekl.)	kein weiteres Verfahren (z.B. Rücknahmen)		formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Widerufenahmen	
																												2
Spalte 1																												
Albanien	M	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bosnien und Herzegowina	M	3	2	1	3	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	10	8	2	10	-	-	7	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	M	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	-	-	-	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kroatien	M	-	-	-	4	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	2	2	-	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Litauen	M	2	-	2	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	2	-	2	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mazedonien	M	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	3	-	3	4	-	-	4	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Moldau (Republik)	M	5	3	2	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	27	23	4	26	-	-	17	9	23	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rumänien	M	35	34	1	48	-	-	36	11	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	38	24	14	38	-	-	24	14	9	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Russische Föderation	M	48	31	17	44	-	-	28	16	10	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	2	2	-	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Serbien und Montenegro	M	3	3	-	3	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Slowakische Republik	M	34	30	4	39	17	2	15	4	4	2	17	2	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	128	82	46	142	11	5	80	43	17	8	10	2	2	74	3	1	6	37	3	2	1	2	1	100	5	154	2
Slowakische Republik	M	3	3	-	2	-	-	2	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	6	3	3	9	-	-	1	5	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tschechische Republik	M	354	254	100	390	28	7	6	231	118	23	27	4	5	219	26	1	3	85	7	12	1	3	1	85	7	257	11
	W	3	3	3	9	-	-	1	5	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weißrussland	M	3	3	-	2	-	-	2	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	6	3	3	9	-	-	1	5	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Europa		354	254	100	390	28	7	6	231	118	23	27	4	5	219	26	1	3	85	7	12	1	3	1	85	7	257	11

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik		Berichtszeitraum: 02.01.2004 - 31.12.2004		bezogen auf: Personen		Aufschlüsselung: Herkunftsländer		Bereich: Bremen																	
Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge				ANHÄNGIGE VERFAHREN				ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge				ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge				Entscheidungen über isolierte Anträge zu § 60 I Nr. 7 AufenthG						
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Fam. Asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Abschreibungsverbot gem. § 60 I, III, V, VII AufenthG	Ablehnungen (unbegrenzt/offensiv)	sonstige Verfahren	aufgrund von Folgeanträgen	aufgrund von Erstanträgen	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Fam. Asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Abschreibungsverbot gem. § 60 I, III, V, VII AufenthG	Ablehnungen (unbegrenzt/offensiv)	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Fam. Asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Abschreibungsverbot gem. § 60 I, III, V, VII AufenthG		Ablehnungen (unbegrenzt/offensiv)	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	keine weiteren Verfahren (z.B. Rücknahmen)	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Widerufenahmen	
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Albanien	-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bosnien und Herzegowina	4	2	2	4	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-
Bulgarien	6	6	-	7	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mazedonien	2	2	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Moldau (Republik)	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rumänien	2	1	1	2	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Russische Föderation	2	-	2	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Serbien und Montenegro	17	14	3	32	-	-	-	20	12	4	-	-	-	-	-	20	9	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	20	13	7	33	-	-	-	17	16	3	-	-	-	-	-	16	10	-	-	-	-	-	-	-	-
Weißrussland	23	19	4	32	-	-	-	30	2	1	2	-	-	-	-	26	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Europa	40	33	7	53	-	-	-	43	10	3	1	-	-	-	-	37	2	-	-	-	-	6	7	1	180
Algerien	39	20	19	35	3	1	-	13	18	8	3	3	1	-	-	13	-	-	-	-	-	18	-	3	2
Angola	99	56	43	111	7	1	-	52	51	13	4	7	1	-	-	50	5	-	-	-	-	44	2	2	2
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	-	-	-	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	2	2	-	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	258	170	88	323	10	2	-	197	114	32	11	10	2	-	-	184	26	-	-	-	-	85	3	300	15
	2	2	-	3	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-
	16	16	-	18	-	-	-	15	3	1	-	-	-	-	-	15	2	-	-	-	-	1	-	-	-
	3	3	-	3	-	-	-	2	1	3	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-
	2	2	-	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2	2	-	1	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	8	7	1	7	-	-	-	6	1	1	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik Berichtszeitraum: 02.01.2004 - 31.12.2004 bezogen auf: Personen Aufschlüsselung: Herkunftsländer Bereich: Bremen

Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE						ANHÄNGIGE VERFAHREN				ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ERSTANTRÄGE						ENTSCHEIDUNGEN ÜBER FOLGEANTRÄGE						Entscheidungen über isolierte Asylverfahren (S§ 50a, 50b AufenthG)														
	insgesamt	davon Erstanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Gewährung von Flüchtlingsschutz (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	sonstige Verfahren (begl. abgekl.)	aufgrund von Ers. anträgen	aufgrund von Ers. anträgen	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Gewährung von Flüchtlingsschutz (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	formelle Verhältnisse (Rückn.)	formelle Verhältnisse (Rückn.)	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Gewährung von Flüchtlingsschutz (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Abschiebungsverord. gem. § 50 AufenthG festst.	Abschiebungsverord. gem. § 50 AufenthG festst.	formelle Verhältnisse (Rückn.)	formelle Verhältnisse (Rückn.)		Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Gewährung von Flüchtlingsschutz (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Abschiebungsverord. gem. § 50 AufenthG festst.	Abschiebungsverord. gem. § 50 AufenthG festst.	formelle Verhältnisse (Rückn.)	formelle Verhältnisse (Rückn.)	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Gewährung von Flüchtlingsschutz (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Abschiebungsverord. gem. § 50 AufenthG festst.	Abschiebungsverord. gem. § 50 AufenthG festst.
G	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26														
Spalte 1																																							
Ghana	W	6	5	1	6	-	-	5	1	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-															
Guinea	W	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-															
Kongo, Dem. Republik	M	2	2	-	7	-	-	3	2	1	-	-	-	-	2	2	1	-	-	1	-	-	-	-															
Nigeria	W	1	1	-	4	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-															
M	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-															
W	1	-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-															
M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-															
W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-															
M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-															
sonst. afrik. Staatsangehörig	W	1	1	-	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-															
M	1	1	-	-	6	2	-	1	2	1	-	-	2	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-															
Sudan	W	-	-	-	4	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-															
W	6	-	-	-	8	-	-	2	6	-	-	-	1	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-															
Togo	W	6	-	-	6	8	-	2	6	-	-	-	1	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-															
Afrika	W	51	42	9	74	2	2	4	44	22	10	1	2	1	2	44	4	-	1	2	2	18	-	-															
Afghanistan	M	5	5	-	8	2	1	2	2	1	1	1	2	-	2	2	-	-	1	-	-	-	-	-															
W	4	3	1	16	-	1	1	10	4	2	3	-	-	1	10	2	2	-	1	-	-	-	-	-															
Armenien	M	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-															
China	M	6	6	-	7	1	-	-	5	1	2	-	1	-	5	1	1	-	-	-	-	-	-	-															
W	8	8	-	7	7	1	-	6	6	2	-	-	1	-	6	6	-	-	-	-	-	-	-	-															
Indien	M	2	2	-	2	-	-	2	-	1	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-															
W	11	11	-	13	-	-	-	13	-	-	-	-	-	-	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-															
Irak	M	5	5	-	7	-	-	7	-	3	-	-	-	-	7	7	-	-	-	-	-	-	-	-															
W	14	14	-	16	-	-	-	13	3	3	-	-	-	-	13	2	2	-	-	-	-	-	-	-															
Iran, Islamische Republik	M	19	12	7	31	8	2	14	7	5	1	7	1	1	14	2	1	1	1	1	5	5	5	1															
W	41	24	17	44	6	3	-	21	14	11	6	6	-	20	4	4	-	3	-	1	8	2	2	-															

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Liste ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht		Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik										berzogen auf: Personen										Aufschlüsselung: Herkunftslander										Bereich: Bremen									
		ASYLANTRÄGE					ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					ANHÄNGIGE VERFAHREN					ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge					ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge					Entscheidungen über														
Spalte 1		insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. §80 I AufenthG	Abschreibungsverbot gem. §60 III, IV, VII AufenthG	Ablehnungen abseits offener Verfahren	aufgrund von Erstanträgen	aufgrund von Folgeanträgen	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. §80 I AufenthG	Abschreibungsverbot gem. §60 III, IV, VII AufenthG	Ablehnungen abseits offener Verfahren	formelle Entscheidungen (z.B. Rücknahmen)	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. §80 I AufenthG	Abschreibungsverbot gem. §60 III, IV, VII AufenthG	Ablehnungen abseits offener Verfahren	formelle Entscheidungen (z.B. Rücknahmen)	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. §80 I AufenthG	Abschreibungsverbot gem. §60 III, IV, VII AufenthG	Ablehnungen abseits offener Verfahren	keine weiteren Verfahren	formelle Entscheidungen (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über	Entscheidungen über												
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30											
Jordanien	M	1	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
	W	2	-	2	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
Kirgisistan	M	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
Libanon	M	1	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
	W	3	1	2	3	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
Pakistan	M	6	6	-	6	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
	W	20	16	4	20	-	-	-	16	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
sonst. asiatische Staatsangeh.	W	1	1	-	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
Sri Lanka	M	5	2	3	5	1	-	1	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
	W	5	-	5	3	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
Syrien, Arabische Republik	M	10	6	4	15	3	-	-	9	3	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
	W	16	15	1	20	2	-	-	14	4	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
Vietnam	M	4	4	-	4	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
	W	7	7	-	6	-	-	-	6	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
Asien		197	149	48	242	23	8	4	156	51	45	14	22	2	3	151	16	1	6	1	5	33	2	75	1																
Staatenlos	M	2	2	-	2	-	-	-	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
	W	9	9	-	8	-	-	-	8	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
Ungeklärt	M	5	5	-	5	2	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
	W	7	7	-	7	1	-	-	5	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
Unbekannt		23	23	-	22	3	-	-	17	2	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
Herkunftslander gesamt		529	384	145	661	38	12	8	414	189	94	26	37	5	5	396	48	1	7	3	18	136	5	388	16																

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik	Berichtszeitraum: 01.01.2005 - 31.12.2005	bezogen auf: Personen	Aufschlüsselung: Herkunftsländer	Bereich: Bremen
--	---	-----------------------	----------------------------------	-----------------

Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	ASYLANTRÄGE				ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						ANHÄNGIGE VERFAHREN		ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge						Entscheidungen über isolierte Anträge zu § 60 I Nr. VII AufenthG					
	insgesamt	davon			Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Famili.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebung verbietet gem. § 60 III, IV, VII AufenthG	Ablehnungen unbegr. abgekl.	sonstige Verfallsgründe	aufgrund von Erstanträgen	aufgrund von Folgeanträgen	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Famili.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebung verbietet gem. § 60 III, IV, VII AufenthG	Ablehnungen unbegr. abgekl.	formelle Verfallsgründe (z.B. Rücknahmen)	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Famili.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebung verbietet gem. § 60 III, IV, VII AufenthG	Ablehnungen unbegr. abgekl.	formelle Verfallsgründe (z.B. Rücknahmen)	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Famili.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebung verbietet gem. § 60 III, IV, VII AufenthG		Ablehnungen unbegr. abgekl.	kein weiteres Verfahren	formelle Verfallsgründe (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Widerufen/Rücknahmen	
		Erstanträge	Folgeanträge	insgesamt																										insgesamt
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26						
Libanon	9			9				6	3						6	3														
	10	10		7				4	3	3					4	3														
Pakistan	2	1	1	2				1	1						1															
sonst. asiatische Staatsangeh.	1	1								1																				
Sri Lanka	2	1	1	2				1	1						1															
	6	2	4	8					8	1						1														
Syrien, Arabische Republik	13	10	3	12	2			7	3	7	2				7															
	13	7	6	14	1			5	8	7	1				5	2														
Vietnam	4	4		4				4	4						4															
	3	2	1	4				2	2						2	1														
Asien	131	94	37	145	7	4		73	61	30	4	4	4	4	72	18	3									43		64	1	
Staatenlos	2	2		2				2							2															
	7	7		8				3	4				1		3	4														
Ungeklärt	1	1								1																				
	2	2		3				3							3															
Unbekannt	12	12		13		1		8	4	1			1		8	4														
Herkunftsländer gesamt	394	252	142	433	20	16		220	177	49	21	16	16	16	214	41	4									134	2	128	10	

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Liste ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik		Berichtszeitraum: 02.01.2006 - 31.12.2006										Aufschlüsselung: Herkunftsländer										Bereich: Bremen								
		beziehen auf: Personen					ANHÄNGIGE VERFAHREN					ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge					ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge								
Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	G	ASYLANTRÄGE				ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					ANHÄNGIGE VERFAHREN					ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge					ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge					Entscheidungen über isolierte Anträge zu § 60 I Nr. 7 AufenthG				
		insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Abschlagsverbot gem. § 80 I AufenthG stellt	Abh. unbeschr. offens. abgekl.	sonstige Verfahren	aufgrund von Erstanträgen	aufgrund von Folgeanträgen	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Abschlagsverbot gem. § 80 I AufenthG stellt	Abh. unbeschr. offens. abgekl.	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Abschlagsverbot gem. § 80 I AufenthG stellt	Abh. unbeschr. offens. abgekl.	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Abschlagsverbot gem. § 80 I AufenthG stellt		Abh. unbeschr. offens. abgekl.	kein weiteres Verfahren (z.B. Rücknahmen)	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Widerufenahmen
Spalte 1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26					
Bosnien und Herzegowina	W	1	-	1	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
Mazedonien	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Montenegro	W	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Russische Föderation	M	5	2	3	7	-	-	-	4	3	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
Serbien	W	8	4	4	8	-	-	-	4	4	1	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Serbien und Montenegro	M	8	2	6	1	-	-	-	-	1	1	6	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sonst. Europäische	W	14	5	9	8	-	-	-	1	7	1	5	-	-	-	1	3	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	
Türkei	M	7	7	-	19	-	-	-	9	10	-	-	-	-	-	9	2	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	-	
Weißrussland	W	17	12	5	20	-	-	-	1	13	6	1	-	-	-	1	13	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	
Europa	W	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Algerien	W	17	16	1	13	-	-	-	12	1	4	1	-	-	-	12	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
Angola	M	52	34	18	51	1	1	1	29	20	6	2	1	1	1	28	2	-	-	-	1	18	-	-	-	-	-	-	-	
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	W	3	-	3	4	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	
Gambia	W	136	84	52	135	1	1	1	73	59	14	16	1	1	1	72	8	-	-	-	1	50	1	-	-	-	-	-	-	
Ghana	W	6	4	2	5	-	-	-	3	2	1	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	
Guinea	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kongo, Dem. Republik	W	2	1	1	2	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
	M	2	2	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik Berichtszeitraum: 01.01.2007 - 31.12.2007 bezogen auf: Personen Aufschlüsselung: Herkunftsländer Bereich: Bremen

Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	G	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						ANHÄNGIGE VERFAHREN		ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge						Entscheidungen über isolierte Asylbewerberinnen und -männerinnen (Sonderverfahren AufenthG)	
		insgesamt	davon Erstanträge	davon Rückanträge	Anerkennungen als Asylbewerberinnen und -männer (Art. 18a AufenthG)	Anerkennungen als Asylbewerberinnen und -männer (Art. 18a AufenthG) gem. §80 I AufenthG	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	sonstige Verfahren (begl. abgekl.)	aufgrund von Erstanträgen	aufgrund von Folgeanträgen	Anerkennungen als Asylbewerberinnen und -männer (Art. 18a AufenthG)	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	formelle Verfahren (begl. abgekl.)	Anerkennungen als Asylbewerberinnen und -männer (Art. 18a AufenthG)	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Abschiebungen (begl. abgekl.)	formelle Verfahren (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Anerkennungen als Asylbewerberinnen und -männer (Art. 18a AufenthG)	Ablehnungen (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Abschiebungen (begl. abgekl.)	formelle Verfahren (unbegl. offiz. unbegr. abgekl.)	Entscheidungen über Wiedererlässe			
																							5		4
Spalte 1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Albanien	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bosnien und Herzegowina	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mazedonien	W	1	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Montenegro	M	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
	W	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Russische Föderation	M	4	3	1	4	-	-	-	3	1	2	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	6	3	3	8	-	-	-	5	3	1	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Serbien	M	6	5	1	12	-	-	-	1	5	6	1	-	-	1	5	-	-	-	-	-	-	-	-	6
	W	24	21	3	23	-	-	-	14	9	7	-	-	-	-	14	1	-	-	-	-	-	-	-	2
Serbien und Montenegro	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonst. Europäische	W	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	M	18	14	4	19	-	-	-	14	4	6	1	-	1	-	14	-	-	-	-	-	-	-	-	27
	W	32	26	6	25	-	-	-	15	10	14	2	-	-	-	14	5	-	-	-	-	-	-	-	34
Europa	W	92	73	19	94	-	-	-	57	35	32	5	-	1	1	56	6	-	-	-	-	-	-	-	72
Ägypten	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Algerien	W	5	5	-	5	-	-	-	4	1	1	-	-	-	-	4	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Angola	M	-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	-	-	-	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Gambia	W	1	1	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	M	8	6	2	7	-	-	-	6	1	-	1	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	3	3	-	2	-	-	-	2	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Guinea	W	4	4	-	2	-	-	-	2	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Liste ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik Berichtszeitraum: 01.01.2007 - 31.12.2007 bezogen auf: Personen Aufschlüsselung: Herkunftsländer Bereich: Bremen

Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	G	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						ANHÄNGIGE VERFAHREN			ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge					Entscheidungen über Anträge zu § 60 II-VII AufenthG	
		insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a u. FamI.asyl) gem. § 80 I AufenthG	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Abschiebungsverbot gem. § 80 III, IV, VII AufenthG	Ablehnung (unbegr. abgekl./offens. unbegr. abgekl.)	sonstige Verfahren	aufgrund von Erstanträgen	aufgrund von Folgeanträgen	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Abschiebungsverbot gem. § 80 III, IV, VII AufenthG	Ablehnung (unbegr. abgekl./offens. unbegr. abgekl.)	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 80 I AufenthG	Abschiebungsverbot gem. § 80 III, IV, VII AufenthG	Ablehnung (unbegr. abgekl./offens. unbegr. abgekl.)	kein weiteres Verfahren (z.B. Rücknahmen)	formelle Verfahren (z.B. Rücknahmen)	Entscheidungen über Widerrufen/Rücknahmen		
																									12
Spalte 1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Guinea-Bissau	W	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kongo, Dem. Republik	M	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
	W	-	-	-	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-
Liberia	W	2	2	-	1	-	-	-	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mali	W	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nigeria	M	3	2	1	3	-	1	-	2	-	2	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	3
	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sierra Leone	W	1	1	-	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Somalia	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Togo	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-
Afrika		30	27	3	34	-	1	-	29	4	8	1	-	-	29	1	1	-	1	-	3	-	3	-	10
Chile	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Amerika		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Afghanistan	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
	W	7	1	6	4	-	-	-	-	4	1	3	-	-	-	1	-	-	-	-	-	3	-	-	5
Armenien	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Aserbaidschan	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
China	M	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	W	4	4	-	4	-	-	-	3	1	-	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Indien	W	2	1	1	3	-	-	-	2	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	M	38	16	22	35	-	24	-	5	6	2	-	-	10	-	5	2	-	14	-	-	-	-	-	5
Irak	W	54	21	33	54	-	42	-	7	5	1	1	-	15	-	7	2	-	27	-	-	3	-	-	13

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik Berichtszeitraum: 01.01.2007 - 31.12.2007 bezogen auf: Personen Aufschlüsselung: Herkunftsländer Bereich: Bremen

Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						ANHÄNGIGE VERFAHREN		ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge						Entscheidungen über isolierte Fälle S§87a, §87b, §87c AufenthG					
	insgesamt	davon Erstanträge	davon rückge- anträge	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a u. FamI asy))	Ge- wäh- rung gem. §80 I AufenthG festge- stellt	Abschie- bungs- verbot gem. §80 AufenthG festge- stellt	Ableh- nungen (unbegr. offens. unbegr. abgekl.)	sonstige Verfah- ren betreu- gen	aufgrund von Er- anträgen	aufgrund von Fol- gean- trägen	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a u. FamI asy))	Ge- wäh- rung gem. §80 I AufenthG festge- stellt	Abschie- bungs- verbot gem. §80 AufenthG festge- stellt	Ableh- nungen (unbegr. offens. unbegr. abgekl.)	formelle Verfah- ren gem. §28 AufenthG festge- stellt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a u. FamI asy))	Ge- wäh- rung gem. §80 I AufenthG festge- stellt	Abschie- bungs- verbot gem. §80 AufenthG festge- stellt	Ableh- nungen (unbegr. offens. unbegr. abgekl.)	formelle Verfah- ren gem. §28 AufenthG festge- stellt	formelle Verfah- ren gem. §28 AufenthG festge- stellt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a u. FamI asy))		Ge- wäh- rung gem. §80 I AufenthG festge- stellt	Abschie- bungs- verbot gem. §80 AufenthG festge- stellt	Ableh- nungen (unbegr. offens. unbegr. abgekl.)	formelle Verfah- ren gem. §28 AufenthG festge- stellt	formelle Verfah- ren gem. §28 AufenthG festge- stellt
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26				
Iran, Islamische Republik	M	3	2	1	5	2	-	2	1	1	-	-	2	-	2	-	-	-	-	-	1	-	-	10	-			
	W	5	4	1	5	2	1	1	1	1	-	2	1	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	28	-			
Israel	W	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Jordanien	W	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Libanon	M	4	1	3	4	-	-	4	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	3	-	-	-				
	W	7	5	2	6	1	-	4	1	1	-	-	-	4	1	1	1	-	-	-	-	-	-	1				
Pakistan	W	2	2	-	3	-	-	3	-	1	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
sonst. asiatische Staatsangeh.	W	1	-	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-				
Sri Lanka	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
	W	1	-	1	3	-	-	2	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Syrien, Arabische Republik	M	7	7	-	9	-	2	6	1	1	-	-	2	-	6	1	-	-	-	-	-	-	-	-				
	W	6	6	-	8	-	-	5	3	-	-	-	-	-	5	3	-	-	-	-	-	-	-	7				
Vietnam	M	2	2	-	1	-	-	1	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
	W	3	3	-	2	-	-	2	-	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Asien		149	78	71	150	3	71	2	44	30	9	5	2	30	2	44	12	1	41	-	18	-	78	9				
Staatenlos	M	1	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
	W	1	1	-	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Ungeklärt	M	7	7	-	7	-	-	6	1	1	-	-	-	-	6	1	-	-	-	-	-	-	-	-				
	W	13	13	-	12	-	-	11	1	2	-	-	-	-	11	1	-	-	-	-	-	-	-	1				
Unbekannt		22	22	-	20	-	-	18	2	5	-	-	-	-	18	2	-	-	-	-	-	-	-	1				
Herkunftsländer gesamt		293	200	93	298	3	73	3	148	71	54	11	2	31	3	147	21	42	1	50	1	162	62					

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik	Berichtszeitraum: 01.01.2008 - 31.12.2008	bezogen auf: Personen	Aufschlüsselung: Herkunftsländer	Bereich: Bremen
--	---	-----------------------	----------------------------------	-----------------

Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						ANHÄNGIGE VERFAHREN				ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge						Entscheidungen über isolierte Asylbewerberinnen und -männerinnen (Sonderverfahren AufenthG)
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Rückanträge	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz (Art. 16a u. FamI.asyl)	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	sonstige Verfahren (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)	aufgrund von Ersuchen	aufgrund von Familiennachzügen	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz (Art. 16a u. FamI.asyl)	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. FamI.asyl)	Ablehnung (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)	Ablehnung (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)	Ablehnung (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)	Ablehnung (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)	Ablehnung (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)	Ablehnung (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)	Ablehnung (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)	Ablehnung (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)	Ablehnung (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)	Ablehnung (unbegl. offenes unbegr. abgekl.)			
																							insgesamt	2	
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Ghana	W	1	1	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	
Guinea	W	11	11	5	-	-	-	5	-	8	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	
Guinea-Bissau	W	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kamerun	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kongo	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kongo, Dem. Republik	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Liberia	W	2	-	2	1	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	
Nigeria	M	1	1	2	2	-	-	1	1	1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	
	W	2	2	1	1	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sierra Leone	W	4	3	1	2	-	-	1	1	3	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	
Somalia	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sudan	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Togo	W	1	1	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Tunesien	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Afrika		36	30	6	22	-	2	14	6	21	3	-	2	2	-	14	2	-	-	-	3	1	33	6	
Afghanistan	M	1	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	W	7	6	1	5	-	-	1	4	5	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	3	-	-	-	
Armenien	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	M	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Aserbaidschan	W	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Liste ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik	Berichtszeitraum: 01.01.2008 - 31.12.2008	bezogen auf: Personen	Aufschlüsselung: Herkunftsländer	Bereich: Bremen
--	---	-----------------------	----------------------------------	-----------------

Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Geschlecht	ASYLANTRÄGE		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						ANHÄNGIGE VERFAHREN				ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						ENTSCHEIDUNGEN über Folgeanträge						Entscheidungen über isolierte Fälle § 50 Abs. 1 S. 1 AufenthG						
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Rückanträge	Anerkennung	Ablehnung	Abschiebung	sonstige	aufgrund von Familienanträgen	aufgrund von Familienanträgen	Anerkennung	Ablehnung	Abschiebung	formelle Verhältnisse	Anerkennung	Ablehnung	Abschiebung	formelle Verhältnisse	Anerkennung	Ablehnung	Abschiebung	formelle Verhältnisse	Anerkennung	Ablehnung	Abschiebung		formelle Verhältnisse	Anerkennung	Ablehnung	Abschiebung		
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Ungeklärt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Unbekannt	-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Herkunftsländer gesamt	297	261	36	178	2	65	3	62	46	166	23	2	58	3	60	28	2	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Hinweis: Addition/Abgleich mit Vor(Monats)Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich.